



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

Elektronischer Versand:

An alle Strom- und/oder Gasnetzbetreiber
in der Zuständigkeit der Landesregulierungs-
behörde Baden-Württemberg

Stuttgart 27.09.2011

Name Herr Steinbach

Durchwahl 0711 123-2216

E-Mail LRegB@um.bwl.de

Aktenzeichen 65-4455.3/106

(Bitte bei Antwort angeben!)

Nachrichtlich:

VfEW Baden-Württemberg e.V.

VkU Landesgruppe Baden-Württemberg

 Rundschreiben 2011/18

Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1, 3 und 4 ARegV

Hinweise der Landesregulierungsbehörde zur Veröffentlichung der Netzentgelte ge-
mäß § 20 Abs. 1 EnWG und Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3
ARegV

Anlagen

2

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom
26.07.2011 wurde § 20 Abs. 1 EnWG dahingehend geändert, dass der Netzbetreiber
grundsätzlich seine **Netzentgelte spätestens zum 15. Oktober zu veröffentlichen**
hat. Sind die Entgelte für den Netzzugang bis zum 15. Oktober eines Jahres nicht
ermittelt, sind die voraussichtlichen Entgelte auf Basis der für das Folgejahr geltenden
Erlösobergrenze zu veröffentlichen.

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 · 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Theodor-Heuss-Str. 4 · 70174 Stuttgart

Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · poststelle@um.bwl.de

www.um.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de



Ziel dieser Änderung war, den Wettbewerb zu stärken und Lieferanten die Kalkulation von Angeboten zu erleichtern. Bei der Auslegung der neuen Norm ist dieser Zweck zu beachten. Der Netzbetreiber muss also alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Netzentgelte fristgerecht und hinreichend „genau“ zu ermitteln. Deswegen sind Vornetzbetreiber besonders gehalten, möglichst vor dem 15.10. eines Kalenderjahres ihre Netzentgelte im Sinne der Neuregelung nachgelagerten Netzbetreibern mitzuteilen, damit diese ihrerseits der Pflicht aus § 20 EnWG nachkommen können.

Die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) gibt vor diesem Hintergrund die **Zusage**, dass die Differenzen aufgrund später sich einstellender oder zu berücksichtigender Änderungen an den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den sich daraus ergebenden Netzentgelten für das folgende Kalenderjahr aufgrund von Entscheidungen der Regulierungsbehörde oder rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen, soweit diese Änderungen nach Veröffentlichung der Netzentgelte des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen, auf das Regulierungskonto nach § 5 ARegV verbucht werden. Gleiches gilt bei einer nachträglichen Änderung der vorgelagerten Netzentgelte.

Durch diese Zusage sieht die LRegB grundsätzlich keine Notwendigkeit (und Zulässigkeit!), die zum 15.10. veröffentlichten (voraussichtlichen) Netzentgelte bei nachträglicher Änderung der Erlösobergrenze, beispielsweise aufgrund der Genehmigung eines Erweiterungsfaktors, Festlegung von Zu- oder Abschlägen auf die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 19 ARegV („Qualitätselement“) oder der Änderung der vorgelagerten Netzentgelte, nach dem 15.10 zu ändern.

Die Zusage seitens der LRegB erstreckt sich nicht auf eine fehlerhafte Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 ARegV oder fehlerhafte Ermittlung der Netzentgelte gemäß § 17 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 20 StromNEV bzw. § 16 GasNEV. Soweit die fehlerhafte Anpassung der Erlösobergrenze oder Ermittlung der Netzentgelte zu Lasten der Netzkunden ist, wird die LRegB weiterhin den Netzbetreiber ggf. verpflichten seine Netzentgelte in der Regel nachträglich anzupassen.

Die verpflichtend vorzunehmende Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV ist der LRegB gemäß § 28 Nr. 1 ARegV zum **01.01.2012** mitzuteilen. Hierzu hat die LRegB einen entsprechenden Erhebungsbogen, jeweils für Strom und Gas, auf ihrer Internetseite (<http://www.versorger-bw.de/versorger-in-baden-wuerttemberg/hinweise-erhebungsboegen/downloads.html>) veröffentlicht; es können

allerdings auch die Erhebungsbögen des Vorjahres verwendet werden. Es wird empfohlen, dass alle Netzbetreiber ein internes Regulierungskontoblatt führen, worauf die auszugleichenden Zu- und Abschläge vermerkt sind, damit später ein erleichterter Abgleich mit den Buchungen bei der LRegB erfolgen kann.

Die Erhebungsbögen nach § 28 Nr. 1 ARegV („Anpassung der Erlösobergrenze“) sind, soweit im Einzelnen relevant, entsprechend auszufüllen und der LRegB in elektronischer (per CD/DVD oder E-Mail) und in Schriftform samt den entsprechenden Nachweisen jeweils bis zum 01.01.2012 vorzulegen. Es wird gebeten, bei elektronischer Übermittlung per E-Mail die E-Mailadresse LRegB@um.bwl.de zu verwenden.

Für die angepassten Ansätze der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten sind die **Berechnungen nachvollziehbar darzulegen** und **geeignete Nachweise** vorzulegen.

Für die Mitteilungspflicht gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV sind die Netzentgelte einschließlich der Verprobungsrechnung über das Versorgerportal Baden-Württemberg elektronisch (<https://www.versorger-bw.de/metanavigation/anbieter-anmeldung/>) bis zum **01.01.2012** zu übermitteln. Neben dieser elektronischen Datenübermittlung ist auch die **schriftliche Dokumentation der Entgeltbildung** einschließlich des vollständigen Prüfberichts des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 2010 nebst allen Ergänzungsbänden (soweit nicht bereits vorgelegt) gemäß § 28 Strom- bzw. GasNEV sowie das jeweilige veröffentlichte Preisblatt bis ebenfalls zum 01.01.2012 vorzulegen.

In der Anlage stellt die LRegB Ihnen auch zwei Prüflisten zur Verfügung; die darin aufgeführten Punkte sollten bei der Anpassung der Erlösobergrenze bzw. der Ermittlung der Netzentgelte berücksichtigt werden.

Die LRegB stellt es den Unternehmen frei, bei Zweifelsfragen zur Anwendung insbesondere des § 4 Abs. 3 ARegV oder zur Vermeidung von späteren Beanstandungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anpassung sich ggf. mit der LRegB diesbezüglich vorher abzustimmen.

Soweit einzelne Erlösobergrenzenfestsetzungen der LRegB derzeit noch Gegenstand gerichtlicher Beschwerdeverfahren sind, wird sich die LRegB, soweit nicht bereits geschehen, zur Klärung des weiteren Verfahrensforgangs im Hinblick auf die bisherige BGH-Rechtsprechung in Kürze individuell an die betroffenen Netzbetreiber wenden.

Zu einzelnen regulierungsrechtlichen Aspekten noch folgende Anmerkungen:

I. Zur Anpassung der Erlösobergrenze

1 Verbraucherpreisgesamtindex

Laut Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes ist der Verbraucherpreisgesamtindex im Jahr 2010 auf 108,2 gestiegen (vgl. Statistisches Bundesamt, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Lange Reihen ab 1948, August 2011, S. 3). Der bisherige Ansatz mit 111,12 **muss** daher seitens der Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 ARegV angepasst werden.

2 Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen

Bei der Berechnung der Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen („vorgelagerte Netzkosten“) ist auf die für das Kalenderjahr 2012 maßgeblichen Netzentgelte bzw. die veröffentlichten voraussichtlichen Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers abzustellen. Soweit diese nicht bekannt sind, sind die Entgelte des Jahres 2011 anzusetzen.

Abweichungen von den Ist-Mengen des Jahres 2010 sind in der schriftlichen Dokumentation einschließlich der jeweiligen Herleitung des Planansatzes für das Jahr 2012 darzulegen. Des Weiteren sind diese Planansätze dann auch in der Verprobungsrechnung nach § 20 StromNEV bzw. § 16 GasNEV anzusetzen. D.h. die Summe der eingespeisten Menge abzüglich ggf. von Verlustenergiemengen (welche in der Dokumentation gesondert anzugeben sind) muss der Menge laut Verprobungsrechnung entsprechen.

2.1 Besonderheiten bei Stromnetzen

2.1.1 Entgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Wie mehrfach mitgeteilt, handelt es sich bei den von vorgelagerten Netzbetreibern erhobenen Entgelten nach § 19 Abs. 3 StromNEV nicht um Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen i.S.d. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV und damit nicht um dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten.

Die LRegB weist daher darauf hin, dass der anzupassende Ansatz nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV keine solchen Kostenbestandteile beinhalten darf.

2.1.2 Netzbetreiber gleicher Spannungsebene

Auch ist bei der Ermittlung der vorgelagerten Netzkosten weiterhin das gemeinsame Positionspapier der Landesregulierungsbehörde und der EnBW Regional AG (dieses ist sinngemäß auch auf andere vorgelagerte Netzbetreiber anzuwenden) zur Kostenzwälzung nach § 14 StromNEV "Netzbetreiber gleicher Spannungsebene" maßgebend. Ergibt sich aus dem Positionspapier ein entsprechender Nachlass, muss mindestens dieser bei der Berechnung der vorgelagerten Netzkosten (unabhängig davon, ob eine entsprechende Vereinbarung mit dem vorgelagerten Netzbetreiber getroffen wurde) berücksichtigt werden. Sollte der vorgelagerte Netzbetreiber nicht bereit sein, eine entsprechende Vereinbarung basierend auf dem Positionspapier abzuschließen, bittet die LRegB um eine diesbezügliche Mitteilung.

2.1.3 Berechnung der vermiedenen Netzentgelte

Bei der Berechnung der Kosten für vermiedene Netzentgelte nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 ARegV reicht eine vereinfachte Ermittlung der vorgelagerten Netzkosten samt vermiedenen Netzentgelten anhand der Gesamthöchstlast des Netzes nicht aus. Vielmehr sind die Kosten für die vermiedenen Netzentgelte separat anhand der jeweiligen Vermeidungsarbeit und -leistung zu ermitteln. Dabei sind unabhängig von den tatsächlichen Benutzungsstunden die Entgelte ≥ 2.500 h/a anzusetzen (vgl. hierzu auch die Anlage 1 zu den Hinweisen hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze 2011 seitens der BNetzA).

2.2 Besonderheiten bei Gasnetzen

Wie mit Rundschreiben 06/2010 (versandt als Rundschreiben 04/2010) vom 18.11.2010 mitgeteilt, gelten Lastflusszusagen nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten i.S.v. § 11 Abs. 2 ARegV, d.h. Lastflusszusagen dürfen nicht im Rahmen der Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten i.S.v. § 11 Abs. 2 ARegV einbezogen werden.

3 Planwerte bei noch laufenden oder gerichtlichen Verfahren

Bei noch laufenden regulatorischen oder gerichtlichen Verfahren, beispielsweise Genehmigung eines Erweiterungsfaktors, Festlegung von Zu- oder Abschlägen auf die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 19 ARegV („Qualitätselement“), sieht die LRegB grundsätzlich keine Zulässigkeit, diese seitens des Netzbetreibers bei der Anpassung der Erlösobergrenze einzubeziehen, d.h. die sich im Falle einer nachträglichen Genehmigung bzw. Festlegung ergebenden Abweichungen sind über das Regulierungskonto abzuwickeln. Abweichend hiervon ist im Fall eines beantragten EEG-Erweiterungsfaktors, über den seitens der LRegB noch nicht entschieden wurde, dieser in der beantragten Höhe einzubeziehen; etwaige Abweichungen gegenüber der Genehmigung werden in diesen Fällen über das Regulierungskonto nach § 5 ARegV abgewickelt.

4 Referenzpreis Verlustenergie (nur Strom und nicht im vereinfachten Verfahren)

Den Referenzpreis Verlustenergie wird die LRegB nach Vervollständigung aller Daten und Unterlagen seitens der teilnehmenden Netzbetreiber sobald wie möglich den teilnehmenden Netzbetreibern mitteilen.

5 Keine vorzeitige Auflösung des Regulierungskontos

Außerdem weist die LRegB erneut darauf hin, dass bis zu diesbezüglich erwarteten Entscheidung des OLG Stuttgart dazu weiterhin keine vorzeitige Auflösung des Regulierungskontos zulässig ist. Die Grundsätze der Entgeltbildung nach § 17 Abs. 1 ARegV sind auch im Fall des § 5 Abs. 3 ARegV weiterhin einzuhalten. Es darf in die Netzentgeltberechnung nicht bewusst eine Erlösobergrenzenunterschreitung (oder -überschreitung) einkalkuliert werden, um so das Regulierungskonto bereits vorzeitig aufzulösen. Sollten Netzbetreiber trotzdem bewusst eine Erlösobergrenzen-

unterschreitung in die Netzentgeltberechnung einbeziehen (ob dies überhaupt zulässig ist, kann dahingestellt bleiben), hat dies nach Auffassung der LRegB keinen Einfluss auf den Saldo des Regulierungskontos nach § 5 ARegV. Bei der Ermittlung des Saldos des Regulierungskontos ist auf die erzielbaren Erlöse und nicht auf die einkalkulierten Erlöse abzustellen. Die LRegB beabsichtigt, hiervon die Erlösobergrenzenunterschreitungen aufgrund von Rundungsdifferenzen bei der Netzentgeltbildung auszunehmen, sofern sie die Grenze von $\pm 1\%$ nicht übersteigen.

II. Zur Bildung der Netzentgelte und zur Eingabe dieser im Versorgerportal Baden-Württemberg

1 Allgemeine Hinweise zur Eingabe der Netzentgelte im Versorgerportal Baden-Württemberg

Die über das Versorgerportal mitzuteilenden Netzentgelte sollen das veröffentlichte Preisblatt des jeweiligen Netzbetreibers widerspiegeln. Daher ist eine Übereinstimmung der Daten im Versorgerportal mit den Daten des veröffentlichten Preisblatts erforderlich. Dabei ist auch die Vollständigkeit der Angaben von zentraler Bedeutung. Klarstellend wird daher darauf hingewiesen, dass sämtliche angebotenen Entgelte sowohl auf dem veröffentlichten Preisblatt als auch im Versorgerportal anzugeben sind. Demzufolge sind auch solche Entgelte aufzuführen, die zwar angeboten werden, bislang allerdings noch nicht nachgefragt worden sind (z.B. bei den Entgelten für den Messstellenbetrieb).

Bei der Eintragung im Versorgerportal ist im Gasbereich ebenfalls darauf zu achten, dass keine Mehrfachnennungen gleicher Entgelte erfolgt. Zu unbeabsichtigten Mehrfachnennungen kann es beispielsweise kommen, wenn sich einzelne Angaben in den Rubriken „Entgelte Messung“, „Entgelte Messstellenbetrieb“ und „Entgelte Abrechnung“ in der „Bearbeiten“-Ansicht lediglich im Feld „Bezeichnung“ (Überschrift) unterscheiden, da diese Bezeichnungen bzw. Überschriften später in der „Ergebnisse-Ansicht“ nicht abgebildet werden. Daher wird empfohlen, eine abschließende Durchsicht der einzureichenden Daten in der „Ergebnisse-Ansicht“ vorzunehmen, da die Veröffentlichung auf der Internetseite in dieser Darstellungsform erfolgt.

Neben den Netzentgelten ist im Versorgerportal (unter „Zusammenfassung“) ebenfalls die der Verprobung der Netzentgelte zugrunde gelegte Erlösobergrenze und deren Aufteilung auf die Bereiche „Spannungsebene“ bzw. „Druckebenen“, „Messung“, „Messstellenbetrieb“ und „Abrechnung“ einzutragen.

2 Messsysteme i.S.v. § 21d Abs. 1 EnWG und unterjährige Mess- und Abrechnungsintervalle

Für nach § 21c EnWG einzubauenden Messsysteme („smart meter“) sind entsprechende Entgelte zu bilden und in die Netzentgeltkalkulation aufzunehmen. Des Weiteren sind für Kunden ohne Leistungsmessung nach § 18b StromNZV bzw. § 38b GasNZV i.V.m. § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG Entgelte für Messung und Abrechnung für monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Mess- bzw. Abrechnungsintervalle zu bilden. Diese je nach Mess- bzw. Abrechnungsintervall unterschiedlichen Entgelte müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, d.h. i.d.R. dürfte eine monatliche Messung bzw. Abrechnung jährlich insgesamt das 12fache einer jährlichen Messung bzw. Abrechnung (Vergleich der Entgelte auf der Basis €/a) kosten. Ebenso müssen die Abrechnungsentgelte für Kunden mit Leistungsmessung in einem angemessenen Verhältnis zu den Abrechnungsentgelten für Kunden ohne Leistungsmessung stehen, d.h. i.d.R. dürften sich die Abrechnungsentgelte bei einem monatlichen Abrechnungsintervall zwischen Kunden mit Leistungsmessung und Kunden ohne Leistungsmessung nicht wesentlich unterscheiden.

Sofern ein Netzbetreiber auch Messsysteme i.S.v. § 21d Abs. 1 EnWG einbaut, deren Funktionsumfang und Kosten über den Standardzähler hinausgehen, sind auf der Abrechnung für den Messstellenbetrieb zwei Entgeltanteile getrennt auszuweisen:

1. Entgelt im Rahmen der regulierten Aufgabe (Entgelt gemäß Preisblatt für Messsystem i.S.v. § 21d Abs. 1 EnWG (Basiszähler))
2. Entgeltzuschlag für weitergehende Funktionen des Messsystems im Rahmen wettbewerblichen Handelns.

3 Vorgangsbezogene Abrechnungsentgelte

Nach § 17 Abs. 7 Satz 1 Strom- bzw. GasNEV in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 ARegV, sind – wie bisher auch – lediglich zeitraumbezogene (€ je Zeitraum, z.B. je Jahr) Entgelte für Messung und Abrechnung zulässig. Die Kosten je Kostenstelle sind auf die Summe der Entnahmestellen bzw. Ausspeisepunkte (und nicht auf die Anzahl der Vorgänge) aufzuteilen. Des Weiteren stellt § 17 Abs. 7 Satz 2 StromNEV bzw. § 17 Abs. 7 Satz 3 GasNEV klar, dass für jede Entnahmestelle bzw. jeden Ausspeisepunkt (und nicht für jeden Vorgang) die Entgelte zu erheben sind. Eine vorgangsbezogene Abrechnungsweise der Mess- und Abrechnungsentgelte widerspricht diesen

Grundsätzen. Damit liegt in der vorgangsbezogenen Abrechnungsweise ein Verstoß gegen die Kalkulationsgrundlagen der Strom- bzw. GasNEV vor und damit auch ein Verstoß gegen § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EnWG.

Auch hat die vorgangsbezogene Abrechnungsweise der Entgelte für Messung und Abrechnung „Wechselgebührencharakter“. So führt jeder Wechsel des Netznutzers zu einem anderen Strom- bzw. Gashändler zu einer erneuten Inrechnungstellung der Entgelte und damit zu einer erheblichen Verteuerung der Kosten des Händlers für die Anwerbung neuer Kunden. Der Betrag ist im Hinblick auf die relativ engen Margen durchaus geeignet, Wettbewerber vom Eintritt in den Wettbewerb im Versorgungsgebiet des integrierten Unternehmens abzuhalten und verstößt daher auch gegen § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EnWG.

Die LRegB bittet daher die Netzbetreiber, dies bei der Ermittlung der Netzentgelte zu berücksichtigen.

4 Entgelte für die Messung

Die LRegB weist darauf hin, dass bei den Entgelten für die Messung lediglich eine Unterscheidung in Kunden mit Leistungsmessung und in Kunden ohne Leistungsmessung differenziert nach dem jeweiligen Mess- bzw. Abrechnungsintervall zulässig ist. Eine Unterscheidung nach der Art der Zähler bzw. Größe des Zählers ist hingegen nicht zulässig.

5 Kommunalrabatt

Im Versorgerportal Baden-Württemberg sind bei Gewährung eines Kommunalrabatts die entsprechenden reduzierten Entgelte einzutragen. Eine lediglich zusammengefasste Darstellung der Höhe des Nachlasses ist nicht ausreichend. Für den Strombereich sind die Entgelte unter „Entgelte mit Preisnachlässen gemäß § 3 KAV“ in der Rubrik „sonstige Entgelte“ einzutragen; im Gasbereich unter „NNE mit Preisnachlässen inkl./exkl. vgNK“.

Ebenso ist im Preisblatt zumindest ein Hinweis auf die Gewährung eines solchen Kommunalrabatts, ggf. einschließlich einer Kennzeichnung der jeweiligen begünstigten Konzessionsgemeinden, aufzunehmen.

6 Konzessionsabgabe

Netzbetreiber müssen nach den Vorgaben des § 27 Strom- bzw. GasNEV die für das Netz geltenden Netzentgelte veröffentlichen. Bestandteil dieser Netzentgelte ist u.a. auch die jeweils erhobene Konzessionsabgabe. Der Netzbetreiber ist daher verpflichtet, in seiner Veröffentlichung der Netzentgelte auch die Höhe der jeweiligen Konzessionsabgabe im Netzgebiet aufzunehmen. Bei räumlichen Unterschieden ist darzulegen, in welchen Teilen des Netzgebietes welche Konzessionsabgabe zur Anwendung kommt. Dabei ist eine konkrete Angabe in ct/kWh erforderlich, schematische Angaben („höchste zulässige Konzessionsabgabe“) sind nicht ausreichend. Im Gasbereich ist ferner ggf. anzugeben, welche etwaige Grenze i.S.v. § 2 Abs. 6 Satz 1 KAV für die Einordnung als Sondervertragskunde maßgebend ist (siehe auch Rundschreiben 2011/05 der LRegB vom 02.03.2011).

7 Gültigkeitsdatum

Bitte prüfen Sie vor der Übermittlung Ihrer Daten über das Versorgerportal Baden-Württemberg nochmals das Gültigkeitsdatum, ab welchem die Entgelte zur Anwendung kommen sollen. Dies muss grundsätzlich auf dem 01.01. lauten.

8 Besonderheit für Stromnetzbetreiber

8.1 Entgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Nach Auffassung der LRegB bedarf eine Absenkung von Netzentgelten für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Elektrospeicherheizungen und -wärmepumpen) gegenüber den allgemeinen Netzentgelten für Kunden ohne Leistungsmessung der Genehmigungspflicht nach § 19 Abs. 2 Satz 5 StromNEV.

Antragsberechtigt sind dabei sowohl Netzbetreiber als auch Letztverbraucher bzw. der jeweilige Lieferant (vgl. § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV). Allerdings ist es nicht erforderlich, dass der Netzbetreiber jede einzelne Vereinbarung mit den Kunden der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen zur Genehmigung vorlegt, sondern unterstellt werden kann, dass jeder Kunde das Angebot des Netzbetreibers auf ein reduziertes Netzentgelt annimmt.

Aus diesen Gründen kann die LRegB eine zur Genehmigung gestellte (vorweggenommene) Vereinbarung der Netzbetreiber mit den Kunden für diese Sonderform der Netznutzung

1. mit einem **Nachlass von 80%** gegenüber dem allgemein gültigen Netzentgelt genehmigen wenn,
 - vertraglich und technisch sichergestellt ist, dass die Entnahmestelle ausschließlich in den Nachtstunden Strom aus dem Netz bezieht; wobei es insoweit ausreichend ist, wenn die Stromentnahme in den Nachtstunden messtechnisch gesondert erfasst und nur insoweit für die Nachtstunden die herabgesetzten Netzentgelte angesetzt werden (Elektrospeicherheizungen oder -wärmepumpen mit Phasenbezogener Messung) und
 - die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen der jeweiligen Netzebene nicht innerhalb der Nachtstunden liegt und damit die Jahreshöchstlast erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen in der Netzebene abweicht.

2. mit einem **Nachlass von 60%** gegenüber dem allgemein gültigen Netzentgelt genehmigen wenn,
 - vertraglich und technisch sichergestellt ist, dass durch die Entnahmestelle eine Entnahme nicht innerhalb des Hochlastzeitfensters Winter¹ erfolgt; wobei eine vom Allgeneralestrom getrennte Messung erfolgen muss, nicht aber notwendigerweise eine Phasenbezogene Messung, die zwischen Tag- und Nachtstunden unterscheidet (i.d.R. Elektrowärmepumpen) sowie
 - die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen der jeweiligen Netzebene nicht innerhalb der Nachtstunden liegt und damit die Jahreshöchstlast der Entnahmestelle erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen in der Niederspannung abweicht.

Durch die Neufassung des § 19 Abs. 2 StromNEV aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 26.07.2011 ist die Voraussetzung, dass sich die Netzentgelte für die übrigen Netznutzer nicht wesentlich erhöhen, entfallen (stattdessen erfolgt nun eine Erstattung der entgangenen Erlöse durch den Übertragungsnetzbetreiber). Aufgrund der Streichung dieser Voraussetzung geht die

¹ Zur Ermittlung des Hochlastzeitfensters Winter wird auf den Leitfaden der BNetzA zur Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und zu Befreiung von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV verwiesen.

LRegB grundsätzlich davon aus, dass zur Genehmigung gestellte (vorweggenommene) Vereinbarungen für Elektrospeicherheizungen oder sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Wärmepumpen) grundsätzlich mit einem Nachlass von 80% bzw. 60% gegenüber dem allgemeinen Netzentgelt genehmigungsfähig sind, sofern die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind.

Sofern bereits ein Antrag auf Genehmigung nach § 19 Abs. 2 StromNEV gestellt wurde, kann dieser – sofern über den Antrag seitens der LRegB noch nicht entschieden wurde – im beantragten Umfang bei der Ermittlung der Netzentgelte 2012 berücksichtigt werden. Verbleibende Erlösobergrenzenabweichungen aufgrund der späteren Genehmigung werden über das Regulierungskonto nach § 5 ARegV abgewickelt werden; etwaige Abweichungen hinsichtlich der Höhe des individuellen Entgelts wären aber entsprechend rückabzuwickeln. Gleiches gilt für Anträge für das Kalenderjahr 2012, die noch bis zum 15.10.2011 gestellt werden.

Außerdem weist die LRegB darauf hin, dass eine Antragstellung auf nachträgliche Genehmigung individueller Netzentgelte grundsätzlich nicht möglich ist.

Exkurs: Die Energiekartellbehörde Baden-Württemberg wird bei einer kartellrechtlichen Überprüfung der Strompreise für Elektrospeicherheizungen und -wärmepumpen unabhängig von der tatsächlichen Höhe des Netzentgeltes in diesen Fällen das maximal mögliche reduzierte Netzentgelt, soweit diesbezüglich aus regulierungsbehördlicher Sicht mit einer Genehmigung zu rechnen wäre, ihrer rechtlichen Bewertung zugrunde legen.

8.2 Straßenbeleuchtung

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 StromNZV kann bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen (insbesondere der Straßenbeleuchtung) die abgenommene Elektrizität auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zu Höhe des Verbrauchs stehen und die rechnerische Ermittlung einer „Messung“ gleichkommt. Eine Ermittlung von Arbeit und/oder Leistung bei Betrieb von Straßenbeleuchtungsanlagen über Einschaltzeiten, gesicherter Kenntnis der Leistung und Anzahl von Leuchtmitteln oder vergleichbaren gesicherten Umständen kann je nach Ausgestaltung der Betriebsführung und Vernetzung genügen für die Zugrundlegung von Netzentgelten mit Leistungsmessung, wenn die derartige Bestimmung von Arbeit

und Leistung mit hinreichender Sicherheit zu vergleichbaren zuverlässigen Ergebnissen führt.

Die Ermittlung der Arbeits- und ggf. der Leistungswerte muss im Bericht nach § 28 StromNEV vollständig nachvollziehbar dargestellt werden; dabei ist auch darzulegen, in welchem Umfang Leitungsverluste berücksichtigt wurden.

Auf § 3 KAV wird hingewiesen.

8.3 Sonstige Erlöse

Ferner weist die LRegB darauf hin, dass die (geplanten) Erlöse aus der Erstattung der entgangenen Erlöse durch die Übertragungsnetzbetreiber aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 1 Satz 1 StromNEV (u.a. für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen) und Befreiung von Netzentgelten nach § 19 Abs. 1 Satz 2 StromNEV in der Verprobungsrechnung als sonstige Erlöse (im Versorgerportal Baden-Württemberg einzutragen als sonstige Entgelte) zu berücksichtigen sind.

9 Besonderheit für Gasnetzbetreiber

9.1 Netzentgelte inklusive / exklusive vorgelagerter Netzkosten

Im Gasbereich sind sowohl die Netzentgelte inklusive vorgelagerter Netzkosten als auch exklusive vorgelagerter Netzkosten über das Versorgerportal zu übermitteln.

9.2 Entgelte für den Messstellenbetrieb

Es wird darauf hingewiesen, dass alle angebotenen bzw. verfügbaren Zähler – nicht nur solche, die tatsächlich nachgefragt bzw. eingebaut worden sind – im Versorgerportal und auf dem Preisblatt anzugeben sind. Es ist ferner zu beachten, dass sämtliche Zähler in das Versorgerportal einzeln einzutragen sind. Eine Zusammenfassung von Zählern in unterschiedlichen Größen mit gleichem Entgelt ist leider nicht möglich. Folglich ist jeweils auch die Zählergröße unter der Rubrik „Größe“ anzugeben und der entsprechende Zählertyp auszuwählen. Die Kategorisierung eines Zählers als „Sonstiges“ dürfte i.d.R. nicht geboten sein, da das entsprechende Auswahlmenü die gängigen Zählertypen weitestgehend abdecken dürfte. Vielmehr dient die Rubrik „Sonstiges“ beispielsweise der Erfassung von angebotenen Zusatzgeräten oder ähnlichem. Darüber hinaus ist ebenfalls die Zählerverfügbarkeit für Kunden mit bzw. ohne Leis-

tungsmessung zu beachten und entsprechend anzugeben. In diesem Zusammenhang wird nochmals daran erinnert, dass eine Übereinstimmung der Angaben im Versorgerportal und des veröffentlichten Preisblatts erforderlich ist.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (Frau Broock -2155, Herr Gesell -2371, Frau Neumann -2456, Frau Pross -2354 oder Herr Steinbach -2216).

Mit freundlichen Grüßen

von Fritsch

Prüfliste für die Anpassung der Erlösobergrenzen

1. Nachvollziehbare Berechnungen und geeignete Nachweise für die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten?
2. Verbraucherpreisgesamtindex auf 108,2 angepasst?
3. Planansätze (Menge und Entgelte) für die Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen erläutert?
4. Entspricht die Summe der eingespeisten Menge abzüglich ggf. von Verlustenergiemengen der Menge laut Verprobungsrechnung?
5. Separate Berechnung der vermiedenen Netzentgelte anhand der jeweiligen Vermeidungsarbeit und -leistung (nur Strom)?
6. Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 2010 beigefügt (soweit nicht bereits – jeweils getrennt für Strom und Gas – vorgelegt)?

Prüfliste für die Ermittlung der Netzentgelte

1. Schriftliche Dokumentation der Ermittlung der Netzentgelte?
2. Stimmen Entgelte des veröffentlichten Preisblatts mit den Entgelten im Versorgerportal überein?
3. Entgelte für Messsysteme i.S.v. § 21d Abs. 1 EnWG angegeben?
4. Entgelte für Messung und Abrechnung für Kunden ohne Leistungsmessung auch für monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Mess- und Abrechnungsintervalle angegeben?
5. Angemessenes Verhältnis der Entgelte für Messung und Abrechnung bei einem monatlichen Mess- und Abrechnungsintervall im Vergleich zu einem jährlichen Mess- und Abrechnungsintervall?
6. Angemessenes Verhältnis der Entgelte für Messung und Abrechnung für Kunden ohne Leistung bei einem monatlichen Mess- und Abrechnungsintervall im Vergleich zu den Entgelten für Messung und Abrechnung für die Kunden mit Leistungsmessung?
7. Zeitraumbezogene Abrechnungsentgelte (€/a)?
8. Entgelte für die Messung nur differenziert nach dem jeweiligen Mess- und Abrechnungsintervall?

9. Sind bei den Entgelten für den Messstellenbetrieb alle Zähler mit Angaben der jeweiligen Zählergröße (Rubrik „Größe“) und des Zählertyps (Rubrik „Zählertyp“) im Versorgerportal einzeln angegeben (nur Gas)?

10. Sind die reduzierten Entgelte bei Gewährung eines Kommunalrabatts im Versorgerportal angegeben und ist der Kommunalrabatt veröffentlicht?

11. Höhe der konkreten Konzessionsabgabe (ct/kWh) veröffentlicht?

12. Liegt eine Genehmigung für Entgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach §19 Abs. 2 Satz 5 StromNEV vor und entspricht der gewährte Nachlass der genehmigten Höhe (nur Strom)?

13. Ggf. Erläuterung der rechnerischen oder geschätzten Ermittlung der abgenommenen Elektrizität öffentlicher Verbrauchseinrichtungen (Straßenbeleuchtung) (nur Strom)?

14. Sind Erlöse aus der Erstattung der entgangenen Erlöse durch die Übertragungsnetzbetreiber aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 1 Satz 1 StromNEV (u.a. für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen) und Befreiung von Netzentgelten nach § 19 Abs. 1 Satz 2 StromNEV verprobt (nur Strom)?

15. Sind gesonderte Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV bzw. § 20 Abs. 2 GasNEV in der Verprobung aufgeführt und veröffentlicht?

16. Sind die Netzentgelte exklusive vorgelagerter Netzkosten im Versorgerportal angegeben (nur Gas)?

17. Stimmt die in der Zusammenfassung des Versorgerportals angegebene Erlös-obergrenze mit der angepassten Erlösobergrenze aus dem Erhebungsbogen § 28 Nr. 1 ARegV überein?

18. Entspricht die Differenz der Erlösobergrenze inkl. vorgelagertem Netz und exklusive vorgelagertem Netz den Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebenen (nur Gas)?

19. Beträgt die Abweichung zwischen der Erlösobergrenze und den verprobten Erlösen unter $\pm 1\%$?

20. Gültigkeitsdatum im Versorgerportal auf den 01.01. gesetzt?